

PROTOKOLL

Sitzung der Gemeindevertretung Boock

Sitzungstermin:	Dienstag, 29.08.2023
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:10 Uhr
Ort, Raum:	Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Boock

Anwesende:

Herr Gunnar Mißling
Herr Bernd Schreiber
Frau Ute Hoffmann
Herr Heiko Kiel
Herr Michael Adam
Frau Silke Dähn
Herr Thomas Moll
Herr Daniel Riebe

Abwesende:

keine

Gäste:

Frau Wagner, Mitarbeiterin Bauamt

Schriftführung:

Frau Silvana Juhl

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bewilligung der Sitzungsniederschrift vom 04.07.2023 und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse
- 4 Bürgerfragestunde
- 5 Bericht des Bürgermeisters

- 6 Beschluss über den Entwurf und die erneute Auslegung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock der Gemeinde Boock gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
(§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB)
Vorlage: BV/07-2023-694
- 7 Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Allgemeines Wohngebiet "Löcknitzer Straße" der Gemeinde Boock
Vorlage: BV/07-2023-697
- 8 Annahme Spenden 2023
Vorlage: BV/07-2023-695
- 9 Abschluss Konzessionsvertrag - Gas -
Vorlage: BV/07-2023-696
- 10 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil

zu 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden, stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit acht anwesenden Gemeindevertretern (inkl. Bürgermeister) fest.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es gibt keine Änderungen zur Tagesordnung. Sie wird einstimmig bestätigt.

zu 3 Bewilligung der Sitzungsniederschrift vom 04.07.2023 und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse

Das Protokoll der Gemeindevertretersitzung vom 04.07.2023 wird besprochen.
Es gibt keine Änderungen oder Ergänzungen.

Auf der Gemeindevertretersitzung vom 04.07.2023 erfolgten keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll wird zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 4 Bürgerfragestunde

Es sind keine Bürger anwesend.

Der Bürgermeister informiert:

- Das Erntefest in Boock findet am 09.09.2023 statt, der Festumzug geht von 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr. Es erfolgt eine Vollsperrung der Kreisstraße 80 für die Zeit des Umzuges.

- Der Bürgermeister spricht seinen Dank an die Feuerwehr für die Absicherung des Festumzuges, die Wasserhüpfburg und das Zelt aus.

zu 6 Beschluss über den Entwurf und die erneute Auslegung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock der Gemeinde Boock gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
(§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB)
Vorlage: BV/07-2023-694

Sachverhalt:

Die Gemeinde Boock beabsichtigt, die textlichen Festsetzungen der aktuellen Klarstellungs- und Abrundungssatzung zu ändern sowie den klargestellten Bereich der Ortslage Boock zu aktualisieren.

Zunächst war die Einbeziehung neuer Ergänzungsflächen angedacht. Der entsprechende Entwurf (Stand: März 2022) lag in der Zeit vom 29.06.2022 bis 29.07.2022 öffentlich aus. Gleichzeitig wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden beteiligt.

Beim Amt Löcknitz-Penkun sind bis zum 31.08.2022 insgesamt 20 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öff. Belange eingegangen sowie 2 Stellungnahmen von Bürgern. Die Nachbargemeinden haben keine Stellungnahmen abgegeben. Die Abwägungsvorschläge liegen dem Beschluss als Anlage 1 bei.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der sich daraus ergebenden Maßnahmen hat sich die Gemeinde Boock dazu entschieden, keine weiteren Ergänzungsflächen auszuweisen. Da dies eine erhebliche Änderung der Planung darstellt, erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der nun vorliegende Entwurf (Stand: Juni 2023) ist zu beschließen und der Begründungsentwurf (Stand: Juni 2023) zu billigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB sind der Entwurf der Satzung und die Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Am 15.06.2023 wurde durch den Bundestag eine Novelle des Baugesetzbuches beschlossen, welche die Vereinfachung und Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beinhaltet. Demnach soll eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 im Internet erfolgen. Es ist jedoch zu beachten, dass für Bürger, die keinen Zugriff auf das Internet haben, ein digitales Endgerät oder ein Auslegungsexemplar in Papierform zur Verfügung stehen muss.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sollen von der Veröffentlichung auf elektronischem Wege benachrichtigt werden. Entsprechende Hinweise sind in der Bekanntmachung aufzunehmen.

Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB können Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Novelle förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

Dies wird im Amt Löcknitz-Penkun derzeit schon in der Form durchgeführt. Zusätzlich ist jedoch gemäß Hauptsatzung die Bekanntmachung im Amtsblatt erforderlich.
Der Gemeinde Boock wird empfohlen, nach den bisher geltenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Diskussion:

Frau Wagner erläutert den Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung und die weitere Vorgehensweise.

Herr Moll fragt nach, warum sein Ferienhaus nicht im Geltungsbereich eingezeichnet ist.
→ Frau Wagner erklärt, dass es eventuell an der Nutzungsart liegen könnte, eine Prüfung wird durch Frau Wagner erfolgen. → **Bauamt, Frau Wagner**

Beschlussvorschlag:

Beschluss über den Entwurf:

Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock wird in der vorliegenden Fassung von Juni 2023 beschlossen.

Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung von Juni 2023 gebilligt.

Beschluss über die Auslegung:

Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock mit der Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sollen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Boock vorher ortsüblich und im Internet sowie auf dem Bauleitplanserver M-V bekannt gemacht werden. Es ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungssatzung mit Einbeziehung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Gem. § 233 BauGB wird das laufende Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften fortgeführt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung M-V haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 7 Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Allgemeines Wohngebiet "Löcknitzer Straße" der Gemeinde Boock
Vorlage: BV/07-2023-697

Sachverhalt:

Die Gemeinde Boock verfügt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Löcknitzer Straße“.

Der B-Plan lässt lediglich eine Bebauung mit Haupt- und Nebengebäuden bis zu einer Grundstückstiefe von 40 m zu.

Auf Antrag von 3 Grundstückseigentümern soll nun die Erweiterung des Geltungsbereiches um weitere 45 m zur Bebauung mit Nebengebäuden (Carport, Geräteschuppen u.s.w.) erfolgen. Dies erfordert eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die anfallenden Kosten werden von den Antragstellern getragen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. In diesem Verfahren dürfen nur maximal 20.000 m² überplant werden. Der rechtskräftige B-Plan umfasst 13.800 m², die verbleibenden 6.200 m² reichen nicht für die beantragte Erweiterung aus.

Daher ist hier ein vollumfängliches Verfahren (2-stufig) mit Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche mit der Planung anfallenden Kosten werden durch die Antragsteller getragen. Dazu wird nach Aufstellungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Boock und den Antragstellern abgeschlossen.

Diskussion:

Ein Austausch der Beschlussvorlage erfolgt bezüglich der Änderung der Verfahrensart.

Es folgt eine Diskussion über die Größe des Geltungsbereiches, eventuelle Verringerung auf nur 3 Flächen der Antragsteller.

Frau Wagner informiert darüber, dass eine Verringerung auch im laufenden Verfahren möglich ist.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Allgemeines Wohngebiet „Löcknitzer Straße“ der Gemeinde Boock für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet soll wie folgt geändert werden:

Erweiterung des Geltungsbereiches um 45 m zur Bebauung mit Nebengebäuden (Carports, Geräteschuppen u.s.w.)

2. Der Vorentwurf ist zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist für Bürger, die keinen Zugang zum Internet haben, ein Auslegungsexemplar in Papierform zur Verfügung zu stellen.

3. In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.

4. Zweck der Planung ist die Ausweisung von Bauflächen für Nebengebäude im Anschluss an die bestehenden Bauflächen, welche mit Wohnhäusern bebaut sind bzw bebaut werden sollen.

4. Mit der Ausarbeitung der Planung wird ein Planungsbüro durch die Antragsteller beauftragt.

5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 8 Annahme Spenden 2023
Vorlage: BV/07-2023-695

Aufgrund des Mitwirkungsverbotes (§ 24 KV MV) nehmen Herr Riebe und Frau Dähn nicht an der Abstimmung teil.

Sachverhalt:

Folgende Spenden sind für das Erntefest der Gemeinde Boock eingegangen:

Zuwendungsgeber	Zuwendungshöhe	Eingangsdatum
BePe-Immobilien, Ralf Pete	200,00 €	13.07.2023
ZGM Joachim Marx	200,00 €	14.07.2023
Elektromaschinen eG Löcknitz	50,00 €	14.07.2023
Riebe Immobilien	100,00 €	17.07.2023
Physiotherapie Inh. Angele Neumann	250,00 €	18.07.2023
Grünhofer Milchviehzucht	200,00 €	21.07.2023
Farbkonzepte Jens Dähn	50,00 €	24.07.2023
Fahrservice Olaf Marquardt	100,00 €	27.07.2023
Gerald Tolla Raumausstatter	100,00 €	02.08.2023
Margrit Rubbert	20,00 €	04.08.2023
Sieglinde Sanow	50,00 €	07.08.2023

Die Spenden sind zweckgebunden und sollen für das Erntefest in Boock genutzt werden.

Zudem ist folgende Spende für die Freiwillige Feuerwehr Boock eingegangen:

Zuwendungsgeber	Zuwendungshöhe	Eingangsdatum
Ursula Krause	100,00 €	04.08.2023

Die Spende ist zweckgebunden und sollen für die Freiwillige Feuerwehr Boock genutzt werden.

Somit sind die Spenden gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 und 12 Abgabenordnung gemeinnützig und spendenfähig.

Laut § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV muss die Gemeindevertretung über die Annahme entscheiden.

Diskussion:

In diesem Zusammenhang werden auch zusätzlich Spenden angenommen:

Sanitär, Bauklempnerei, Heizungs- und Lüftungsbau, Andreas Moll	200,00 €	Eingang am 21.08.2023
Kfz-Meisterbetrieb Stephan Bergemann	100,00 €	Eingang am 21.08.2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der eingegangenen Spenden in Höhe von 1.420,00 € gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Frau Wagner verabschiedet sich.

zu 9 Abschluss Konzessionsvertrag - Gas -
Vorlage: BV/07-2023-696

Sachverhalt:

Der bestehende Konzessionsvertrag - Gas - (bzw. Wegenutzungsvertrag) zwischen der Gemeinde Boock und der E.DIS Netz GmbH über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der allgemeinen Versorgung mit Gas im Gemeindegebiet dienen, endet am 01.08.2024.

Entsprechend des Energiewirtschaftsgesetzes hat die Ausschreibung des neuen Wegenutzungsvertrag 2 Jahre vor Vertragsende über eine Anzeige im Bundesanzeiger zu erfolgen. Die Ausschreibung für die Gemeinde Boock erfolgte bereits im Februar 2022.

Einzigster Bewerber der Ausschreibung war die E.DIS Netz GmbH.

Aufgrund der Gaskrise im letzten Jahr, musste der Standardvertrag überarbeitet werden. Die E.DIS Netz GmbH und der Städte- und Gemeindegtag M-V einigten sich auf ein einheitliches Vertragsmuster, welches uns nun zur Verfügung gestellt wurde.

Wesentlichste Änderung ist die Kündigungsmöglichkeit beider Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Jahren zum Ablauf des zehnten und jedes darauffolgenden Jahres. Dennoch wird der Vertrag wie bisher auch für 20 Jahre geschlossen.

Ein Abschluss wird empfohlen.

Der neue Vertrag tritt am 02.08.2024 in Kraft und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einnahme der Konzessionsabgabe wird jährlich in den Haushalt der Gemeinde eingeplant.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt auf ihrer heutigen Sitzung den vorliegenden Wegenutzungsvertrag - Gas - mit der E.DIS Netz GmbH zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 0

Enthaltungen: 0

zu 10 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter

- Eventuelle Erarbeitung einer Gebührensatzung für die Straßenreinigung angesprochen, sodass die Reinigung durch Gemeindearbeiter in Rechnung gestellt werden kann.
- Die Eigentümer des Grundstückes in der Stettiner Straße (ehemals Frau A. Mochow) sollen vom Ordnungsamt angeschrieben und zur Reinigung des Grundstückes aufgefordert werden.

v. Ordnungsamt


Frau Silvana Juhl
Schriftführung


Herr Gunnar Mißling
Vorsitz